

Gute und gesunde Arbeit. Sichere Produkte und Anlagen

Das Fachkonzept 2030plus
der Arbeitsschutzverwaltung
Brandenburg



Impressum

Herausgeber

Landesregierung Brandenburg
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit
und gesellschaftlichen Zusammenhalt
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam
presse@masgz.brandenburg.de
www.masgz.brandenburg.de

Stand

Juli 2026

Auflage

100 Stück

Gestaltung und Druck

LGB (Landesvermessung und
Geobasisinformation Brandenburg)

Bildrechte

Titelbild: iStock / Supatman
S. 5: iStock / MTStock Studio
S. 9: iStock / ipuwadol
S. 15: iStock / 7postman
S. 18: iStock / Sam Edwards
S. 30: iStock / useng

Diese Veröffentlichung ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für für Arbeit, Soziales, Gesundheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt des Landes Brandenburg. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf nicht für Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Unabhängig davon, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Broschüre dem Empfänger zugegangen ist, darf sie, auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl, nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Zielstellung.....	6
2. Strukturen und Arbeitswelt	8
2.1 Betriebs- und Wirtschaftsstruktur in Brandenburg.....	8
2.2 Wandel der Arbeitswelt	8
3. Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg	10
3.1 Aufgaben der obersten Landesbehörde.....	10
3.2 Aufgaben der Landesoberbehörde	11
3.3 Personalstruktur der Landesoberbehörde	13
3.4 Ressourcensteuerung durch Prioritätensetzung	13
3.4.1 Risikoorientierte Auswahl der Betriebe.....	14
3.4.2 Aufgaben mit gesetzlichen Quoten	14
3.4.2.1 Mindestbesichtigungsquote bei Überwachung von A-Aufgaben	14
3.4.2.2 Überwachung im Bereich Fahrpersonal (A-Aufgabe).....	14
3.4.2.3 Marktüberwachung im Bereich der Produktsicherheit (B-Aufgabe)	15
3.4.2.4 Überwachung im Bereich Strahlenschutz (B-Aufgabe).....	15
4. Vollzugsaufgaben.....	16
4.1 Aktive Überwachung	16
4.1.1 Risikoorientierte Steuerung der Aufsichtstätigkeit	16
4.1.2 Maßnahmen der Programmarbeit	17
4.1.3 Umsetzung weiterer gesetzlicher Besichtigungs- und Prüfquoten.....	17
4.2 Reaktive Überwachung	17
4.3 Antragsbearbeitung	18
4.4 Beratung	18
5. Vollzugsdurchführung.....	19
5.1 Vollzug im Arbeitsschutz (A-Aufgaben).....	19
5.2 Vollzug in der Marktüberwachung (B-Aufgabe).....	20
5.3 Vollzug in Strahlenschutzrecht (B-Aufgabe).....	21
6. Struktur der Arbeitsschutzbehörde	22
6.1 Aufbauorganisation.....	22
6.1.1 Regionalbereiche	22
6.1.2 Zentrale Dezernate.....	23
6.1.2.1 Dezernat „Planung, Steuerung, Ausbildung“ – APSA.....	23
6.1.2.2 Dezernat „Marktüberwachung, Recht“ – AMR	23
6.1.2.3 Dezernat Gewerbeärztlicher Dienst, Arbeitspsychologie – AGA	23
6.2 Ablauforganisation	23

6.3	Personal	24
6.3.1	Vorbereitungsdienst.....	24
6.3.2	Fortbildung	25
6.4	Aufgabenbeschreibung, Fachgebiete.....	25
7.	Akteure, Kooperationen und Schnittstellen	26
7.1	Zusammenarbeit auf Landesebene	26
7.1.1	Öffentliche Sicherheit oder Ordnung.....	26
7.1.2	Strafverfolgung	26
7.1.3	Bauvorhaben (Arbeitsstätten)	27
7.1.4	Immissionsschutz	27
7.1.5	Strahlenschutz	27
7.1.6	Gesundheitsschutz	27
7.1.7	Landwirtschaft	27
7.1.8	Zoll (Schwarzarbeit, Marktüberwachung)	27
7.2	Länderübergreifende Zusammenarbeit	28
7.2.1	Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie	28
7.2.2	Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik.....	28
7.2.3	Länderübergreifender Ausbildungsverbund	29
7.2.4	Abstimmung und Kooperation mit dem Land Berlin.....	29
7.2.5	Kooperation mit den regional tätigen Unfallversicherungsträgern	29
7.3	Europäische Zusammenarbeit	29
8.	Ausblick.....	30



1. Einleitung und Zielstellung

Sichere, gesunde und menschengerechte Arbeitsbedingungen für alle Beschäftigten ist erklärtes Ziel des Wirkens der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg. Sie sind nicht nur im Interesse aller Beschäftigten, sondern liegen insbesondere auch im Interesse der Arbeitgebenden. In Zeiten des Mangels an Arbeits- und Fachkräften sind gute Rahmenbedingungen für Beschäftigte ein wichtiges Kriterium, wenn es darum geht, sich für einen Betrieb zu entscheiden und dort zu bleiben. Damit bilden sichere und gesunde Arbeitsplätze auch eine wesentliche Voraussetzung für den Erhalt und Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit; denn Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Beschäftigten sind vom wirtschaftlichen Erfolg nicht zu trennen. Ein Arbeitsschutzansatz im Betrieb muss daher alle betrieblichen Akteure mit einbeziehen.

Das Ziel der Arbeits(schutz)politik des Landes ist es, gute Arbeit für alle zu gewährleisten. Sozial-, Gesundheits-, Arbeits- und Wirtschaftspolitik müssen miteinander verknüpft werden. Dabei muss berücksichtigt werden, dass Wirtschaft und Gesellschaft einen grundlegenden Wandel erleben, der auch in der Arbeitswelt spürbar wird. Traditionelle Arbeitsformen werden weniger, neue Arbeitsformen und Berufsbilder entstehen. In fast jedem Berufszweig, in nahezu jeder Tätigkeit hat die Informationstechnologie und Automatisierung Einzug gehalten und entwickelt sich mit KI-Unterstützung rasant weiter fort. Betriebe wie Aufsichtsbehörden müssen sich an diese Bedingungen anpassen.

Das staatliche Arbeitsschutzrecht basiert vorwiegend auf europäischen Richtlinien und wird in Deutschland durch Bundesrecht umgesetzt. Die Länder haben die Aufgabe, mit ihren Arbeitsschutzbehörden die Gesetze und Verordnungen des Bundes zu vollziehen. Neben vielen Regelungen zur Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, die sich an Arbeitgebende richten, sind in den Rechtsvorschriften auch einzelne Quoten für die Aufsicht festgelegt.

Aufgabe der staatlichen Arbeitsschutzbehörden ist es insbesondere, zu überwachen, geeignete Maßnahmen anzuordnen und Arbeitgebende bei der Erfüllung ihrer sich aus den Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten zu beraten.

Zudem ist die Arbeitsschutzbehörde im Land Brandenburg auch für den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Produktsicherheit, des Sprengstoffrechtes und des Strahlenschutzes zuständig. Auch hierbei handelt es sich um den Vollzug von direkt geltendem europäischem Recht und Bundesrecht. Im Unterschied zum Arbeitsschutzrecht dient das Aufsichtshandeln hier nicht nur dem Schutz von Beschäftigten, sondern auch von Privatpersonen.

Im Bereich der Energieeffizienz und Energieverbrauchskennzeichnung kontrolliert die Behörde die Umsetzung und Einhaltung der europäischen Vorgaben und trägt so zur Erreichung der Energieeffizienzziele bei. Da dieses Aufgabengebiet eine völlig andere Zielstellung hat, wird es in der Arbeitsschutzbehörde personell und strukturell getrennt von den anderen Aufgaben wahrgenommen und ist nicht Gegenstand der hier dargestellten Aufsichtsstrategie.

Um dem großen Aufgabenportfolio gerecht zu werden, verfügt die Brandenburger Arbeitsschutzbehörde seit vielen Jahren über eine abgestimmte Aufsichtsstrategie, die regelmäßig an die aktuellen Bedingungen angepasst wurde. Ziel ist es, ein möglichst einheitliches, effizientes und abrechenbares behördliches Handeln sicherzustellen.

Mit dem Fachkonzept 2030plus erfährt die Aufsichtsstrategie eine erneute Anpassung, um den Wandel in der Arbeitswelt angemessen zu berücksichtigen und auch die Möglichkeit zu schaffen, auf Veränderungen flexibel reagieren zu können.

Ausgehend von bewährten Ansätzen der Vergangenheit wird mit dem vorliegenden Fachkonzept ein

Rahmen für die zukünftige Weiterentwicklung der Aufsicht gesetzt.

Dargelegt wird der Handlungsrahmen für das Tätigwerden der Aufsichtsbehörde unter den besonderen Bedingungen der brandenburgischen Wirtschaftsstruktur. Es erfolgt eine Orientierung auf eine aktive Überwachungstätigkeit in den Betrieben sowie mit einer auf Kooperation mit anderen Beteiligten ausgerichteten Arbeitsweise.

Mit diesem Fachkonzept werden fachaufsichtlich und politisch als relevant erachtete Eckpfeiler festgelegt. Dabei wird auf Bewährtes zurückgegriffen. Mit den Rahmenvorgaben soll für ein eigenverantwortliches Handeln erforderlicher Gestaltungsfreiraum für die Arbeitsschutzbehörde geschaffen werden, um die Bandbreite der Aufgaben planen sowie wirksam erfüllen zu können. Die hohe Expertise, Kreativität und Leistungsbereitschaft der in der Aufsichtsbehörde tätigen Menschen sollen bei der Umsetzung ausdrücklich einbezogen und genutzt werden. Denn zur Bewältigung der zahlreichen und anspruchsvollen Aufgaben sind nicht nur verbesserte und moderne Instrumente, Methoden und Organisationsformen notwendig, sondern in erster Linie motivierte und für die Sache streitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.



René Wilke
Minister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und gesellschaftlichen Zusammenhang

2. Strukturen und Arbeitswelt

2.1 Betriebs- und Wirtschaftsstruktur in Brandenburg

Die Anzahl der Betriebe mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Brandenburg ist in den letzten Jahren mit ca. 65.000 Betrieben etwas gesunken.

Die Hälfte der Betriebe entfiel dabei auf nur drei Branchen: den Bereich Handel und Reparatur (18 %), die unternehmensnahen Dienstleistungen (18 %) sowie das Baugewerbe (14 %).¹ Die beschäftigungsstärkste Branche in Brandenburg war 2024 das Gesundheits- und Sozialwesen mit einem Beschäftigtenanteil von 18 %, gefolgt von den unternehmensnahen Dienstleistungen (14 %).

Dominiert wird die brandenburgische Wirtschaft von Klein- und Kleinstbetrieben. Im Jahr 2025 hatten mehr als 75 % der Betriebe weniger als zehn Beschäftigte. Nur 5 % der Betriebe hatten mehr als 50 Beschäftigte².

Nachgewiesen ist, dass kleineren Betrieben die Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften zu Sicherheit und Gesundheitsschutz schwerer fällt als größeren Betrieben, die auf eine betriebliche Arbeitsschutzorganisation mit integrierten Expertinnen bzw. Experten, wie Fachkräften für Arbeitssicherheit oder Betriebsärztinnen bzw. Betriebsärzten, zurückgreifen können.

Die Unterstützung durch Betriebsrats- und Personalvertretungen ist für eine gute Arbeitsgestaltung ebenso förderlich. In Brandenburg gibt es bisher nur eine schwache Tarifbindung. Lediglich 36 % aller Beschäftigten arbeiten in unserem Land in einem Betrieb mit Betriebs- oder Personalrat³. Dies ist einer der niedrigsten Werte in ganz Deutschland. In Verbindung mit der Struktur des Landes als Berlin umschließendes Flächenland und der Überrepräsentanz von besonders gefahren- und unfallträchtigen Branchen, in denen die Beschäftigten auch überwiegend an wechselnden Arbeitsorten ihre Arbeitsleistung erbringen (z. B. Forst- und Landwirtschaft, Baugewerbe und Logistik), stellt die Betriebs- und Wirtschaftsstruktur in Brandenburg für die staatliche Arbeitsschutzaufsicht eine besondere Herausforderung dar.

Gewachsene wirtschaftliche Strukturen und neue Entwicklungen in einzelnen Regionen beeinflussen nachhaltig die Arbeit der Behörde. Das konnte durch die Größenordnung der Ansiedlung unterschiedlicher Gewerbe nach der Inbetriebnahme des Flughafens BER und eines Unternehmens der E-Auto-Industrie beobachtet werden. Neue Betriebe und Einrichtungen mit innovativen Technologien siedeln sich an, während andere und deren Arbeitsplätze ganz verschwinden, wie der Strukturwandel in der Lausitz zeigt. Diese strukturellen Gegebenheiten sind für die Ausrichtung einer effektiven und effizienten Arbeitsschutzbehörde ebenso von Bedeutung wie der grundsätzliche Wandel von Arbeitsformen und Arbeitsinhalten.

1 Entwicklung von Betrieben und Beschäftigung in Brandenburg 2024 – Ergebnisse der neunundzwanzigsten Welle des Betriebspanels Brandenburg – Studie im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz des Landes Brandenburg.

2 Beschäftigtenstatistik der Bundesanstalt für Arbeit, Stand: Juni 2025

3 WSI STUDY Nr. 38, April 2024 Hans Böckler Stiftung.

2.2 Wandel der Arbeitswelt

Die Digitalisierung beschleunigt den Wandel der Arbeitswelt und verlangt nach zusätzlichen Angeboten und Strukturen der Aus- und Weiterbildung. Geänderte Arbeitsformen und -inhalte stellen neue Anforderungen an eine sichere und gesunde Arbeitsgestaltung in den Betrieben und für eine erhöhte Gesundheitskompetenz der Beschäftigten dar.

Neue Arbeitsformen und -modelle sind sowohl eine besondere Herausforderung für Betriebe als auch die Arbeitsschutzaufsicht. Durch digitale Technologien wird es immer einfacher, ortsunabhängig und zeitlich flexibel zu arbeiten. Neben dem bekannten Arbeiten an wechselnden Orten ohne informationsbezogene Tätigkeiten, wie zum Beispiel in der mobilen Pflege, im Handwerk oder im Transportwesen, hat sich in den letzten Jahren das mobile Arbeiten bei informationsbezogenen Tätigkeiten von zu Hause (sog. Homeoffice) in Deutschland etabliert. Arbeiten außerhalb der traditionellen Arbeitsstätte stellt Arbeitgebende, als die für den Arbeitsschutz Verantwortlichen, vor besondere Herausforderungen. Arbeitsschutzmaßnahmen müssen auch im Homeoffice sichergestellt werden. Dabei spielt das Instrument der verbindlich durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung auch weiterhin eine entscheidende Rolle. Gleichzeitig erhöht sich die Eigenverantwortung und die Mitwirkungspflicht der Beschäftigten. Sie müssen die Grundsätze von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit selbstständig im Blick haben und ggf. ihre Arbeitgebenden auf Belastungen und Gefährdungen hinweisen.

Ortsunabhängige Arbeit ermöglicht ein zeitflexibleres Arbeiten und kann die Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Work-Life-Balance) verbessern. Gleichzeitig können Belastungen entstehen, weil die Grenzen zwischen Ruhezeit und Arbeitszeit, Privatem und Beruflichem nicht mehr deutlich erkennbar sind.

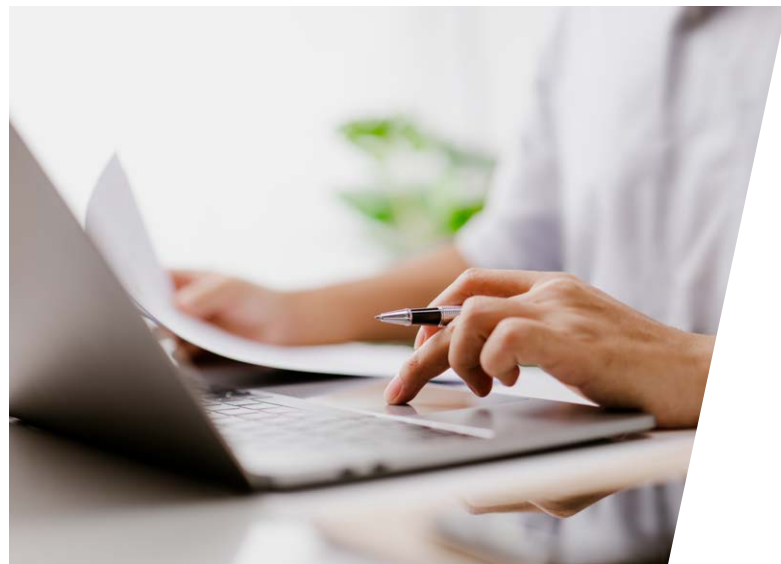
In vielen Branchen verändert der Einsatz digitaler Technik nicht nur Prozesse, sondern auch Arbeitsinhalte. Tätigkeiten können durch die Mensch-Maschine-Interaktion angereichert werden, hier nimmt die Arbeitsintensität durch steigende Anforderungen der Informationsverarbeitung zu. Gleichzeitig

können durch die fortschreitende Automatisierung vormals komplexe Tätigkeiten vereinfacht oder vollständig standardisiert werden. Dies kann zu Entlastungen, aber auch zu Belastungen durch Monotonie führen.

Neue Technologien erfordern von den Beschäftigten kontinuierliche Weiterbildung und ständige Anpassungen an veränderte Arbeitsbedingungen.

Die Digitalisierung befördert zudem die Entwicklung neuer Beschäftigungsformen, die von den bisher üblichen (Normal-)Arbeitsverhältnissen abweichen. Im Auftragnehmendenverhältnis werden verstärkt Werk- bzw. Dienstverträge abgeschlossen.

Für alle diese Arbeitsformen gelten die Arbeitsschutzvorschriften, vordergründig das Arbeitsschutz- und Arbeitszeitgesetz. Die Gestaltung der Arbeit durch Arbeitgebende wird damit allerdings ebenso wie die Überwachung durch die Arbeitsschutzaufsicht vor neue Herausforderungen gestellt.



3. Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg

Die Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg ist zweistufig aufgebaut. Sie besteht aus der obersten Landesbehörde – dem jeweils für den Arbeitsschutz zuständigen Ressort der Landesregierung, d. h. derzeit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt des Landes Brandenburg – und der nachgeordneten für den Arbeitsschutz zuständigen Landesoberbehörde, der Abteilung Arbeitsschutz im Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit.

3.1 Aufgaben der obersten Landesbehörde

Das Ministerium nimmt als oberste Landesbehörde die Dienst- und Fachaufsicht über das Landesamt wahr. Damit verbunden obliegen dem Ministerium die fachpolitische und strategische Steuerung der Aufsichtstätigkeit im Landesamt ebenso wie die Sicherstellung der hierfür erforderlichen personellen, strukturellen und materiellen Voraussetzungen.

Die fachliche Bearbeitung aller der Arbeitsschutzverwaltung übertragenen ministeriellen Aufgaben ist derzeit in einem Referat „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, Produktsicherheit“ (Fachreferat) gebündelt. Hierbei handelt es sich in erster Linie um

- die Mitgestaltung der europäischen, bundesdeutschen sowie landesbezogenen Rechtsetzung,
- die Entwicklung, Umsetzung und Evaluation strategischer Ansätze im Politikfeld – insbesondere für die Konferenz der für Arbeit und Soziales zuständigen Ministerinnen und Minister und im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie,
- die Abstimmung länderübergreifend einheitlicher Vorgehensweisen im Vollzug (insbesondere im Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik sowie Bund-Länder-Gremien in den Bereichen der Marktüberwachung),

- die Mitwirkung in überregionalen und regionalen Kooperationen (z. B. in der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz),
- Abstimmungen zur Umsetzung der gemeinsamen Überwachungs- und Beratungsstrategie mit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Abstimmungen mit anderen Geschäftsbereichen der Landesregierung, um einen Vollzug nach einheitlichen Grundsätzen sicherzustellen und
- Aktivitäten zur Umsetzung der Anforderungen des Präventionsgesetzes im Land Brandenburg für das Setting „Betrieb“.

Verbunden mit der Fachaufsicht über die Abteilung Arbeitsschutz des Landesamtes ist die Aufsicht über die Recht- und Zweckmäßigkeit deren Verwaltungshandelns. Während die Rechtmäßigkeit an den für die Aufgabenerfüllung gegebenen Rechtsrahmen anknüpft, sind Maßstab für die Zweckmäßigkeit die Handlungsziele der Aufgabenerfüllung. Ein steuernder Einfluss – etwa durch (Mindest-)Zielvorgaben bei gesetzlich zu erfüllenden Quoten – ist hier legitim.

Hierbei wird ein hoher Maßstab an die Qualität bei der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags und die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns angelegt. Für die effektive und effiziente Wahrnehmung der Fachaufsicht werden Instrumente wie u. a. Erlasse, Verwaltungsvorschriften oder regelmäßige Besprechungen eingesetzt, die für einen guten Informationsfluss sorgen und transparente Entscheidungs- und Verwaltungsabläufe sicherstellen.

Zur Stärkung der Eigenverantwortlichkeit sind die Entscheidungsspielräume der Abteilung Arbeitsschutz möglichst weit zu definieren. Die Anzahl der Weisungen beschränkt sich auf das notwendige Maß. Dies unterstreicht die Auffassung beider Seiten, dass nachgeordnete Einrichtungen ihre Aufgaben grundsätzlich in eigener Zuständigkeit und Verantwortung

ausüben. Das Fachreferat führt die Fachaufsicht zielorientiert aus und arbeitet mit dem nachgeordneten Bereich vertrauensvoll zusammen.

Um die Aufgaben des Vollzugs durchsetzen zu können, sind neben der Struktur auch die materiell-technische und die personelle Ausstattung der Arbeitsschutzverwaltung sicherzustellen. Weiterhin wird die strategische Ausrichtung des Vollzugs durch operative, handlungsleitende (Rahmen-)Vorgaben unteretzt.

3.2 Aufgaben der Landesoberbehörde

Das Landesamt hat seinen Hauptsitz in Potsdam. Die Abteilung Arbeitsschutz des Landesamtes ist insbesondere für den Vollzug der staatlichen Vorschriften auf den Feldern der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit, des Schutzes von Personen vor der schädlichen Wirkung ionisierender und nichtionisierender Strahlung sowie der Sicherheit und Energieeffizienz von Produkten zuständig. Zur Sicherstellung eines Vollzugs in der Fläche des Landes Brandenburg erfolgt die Aufsichtstätigkeit aufgeteilt in drei Regionalbereichen. Mehrere Dienstorte sind wichtig, um auf die Gegebenheiten und Anforderungen im Flächenland Brandenburg sowie weitere Entwicklungen etwa von Unternehmensansiedlungen reagieren zu können und einen effektiven Vollzug sicherzustellen. Ausgewählte Vollzugsaufgaben werden jedoch zentralisiert wahrgenommen.

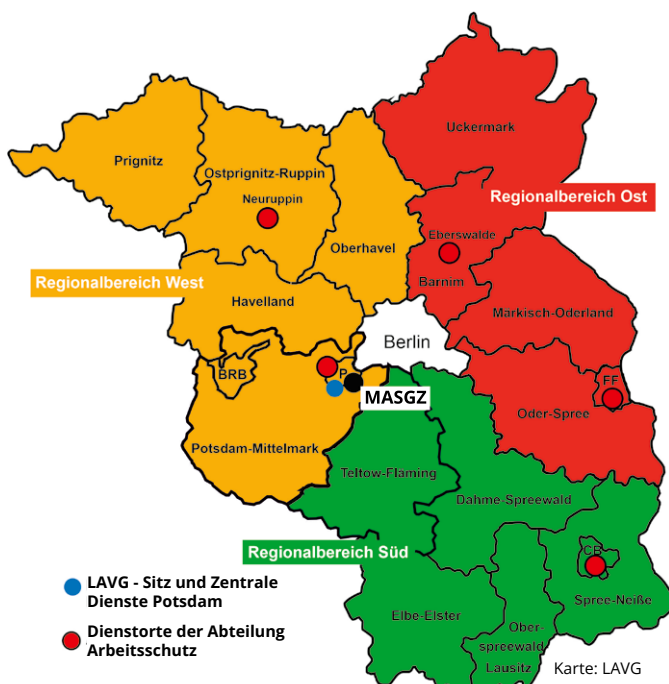
Die Arbeitsschutzbehörde im Land Brandenburg ist für eine Vielzahl von Rechtsgebieten auf dem Feld des öffentlichen Rechts zuständig. Diese gehen weit über originäre Arbeitsschutzaufgaben hinaus.

Die zugewiesenen Aufgaben werden in drei Kategorien unterteilt. Die Kategorie A umfasst Aufgaben mit der unmittelbaren Zielsetzung, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten.

Darüber hinaus vollziehen die Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten auch Rechtsvorschriften, die nur in Teilen Bezug zum Arbeitsschutz haben (sog. B-Aufgaben).

Die Aufsichtsbehörde ist zudem für Aufgaben der sogenannten Kategorie C zuständig. Dies sind Aufgaben ohne Bezug zum Arbeitsschutz wie der Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen und die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte.

Eine Übersicht über die momentan zugewiesenen Rechtsgebiete können der nachstehenden Tabelle entnommen werden, wobei die Kategorien A, B und C die thematische Nähe zu den Arbeitsschutzaufgaben anzeigen. Alle übertragenen Aufgaben sind mit den vorhandenen Ressourcen angemessen zu erledigen.



A	Arbeitsschutzgesetz • Arbeitsstättenverordnung • Baustellenverordnung • Betriebssicherheitsverordnung • Biostoffverordnung • Gefahrstoffverordnung • Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung • Lastenhandhabungsverordnung • PSA-Benutzungsverordnung • Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge • Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung • Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern Arbeitssicherheitsgesetz Arbeitszeitgesetz Mutterschutzgesetz Jugendarbeitsschutzgesetz • Kinderarbeitsschutzverordnung Fahrpersonalgesetz • Fahrpersonalverordnung • EU-Verordnungen Druckluftverordnung Berufskrankheiten-Verordnung
B	Atomgesetz/Strahlenschutzgesetz und zugehörige Verordnungen Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen und zugehörige Verordnungen EU-Verordnungen im Bereich Produktsicherheit und zugehörige Durchführungs-gesetze Produktsicherheitsgesetz und zugehörige Verordnungen Sprengstoffgesetz und zugehörige Verordnungen Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter und zugehörige Verordnungen Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetz Heimarbeitsgesetz Chemikaliengesetz (CLP/Reach) und zugehörige Verordnungen Gentechnikgesetz und zugehörige Verordnungen
C	Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen und zugehörige Verordnungen Gesetz über die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz 20., 21. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz

Tabelle 1: Gesetzliche Zuständigkeiten der Arbeitsschutzbehörde in Brandenburg

3.3 Personalstruktur der Landesoberbehörde

Anfang der 2000er Jahre wurde in der Landesverwaltung und damit auch der Arbeitsschutzverwaltung eine erhebliche Stellenreduzierung vorgenommen. Gleichzeitig wurde der Katalog der zugewiesenen Rechtsgebiete immer größer und die zugewiesenen Aufgaben zunehmend komplexer. Für die Arbeitsschutzbehörde kamen gesetzliche Vollzugsquoten mit Mindestvorgaben an die Vollzugsinhalte hinzu. In Brandenburg wurden der Arbeitsschutzbehörde zudem Aufgaben übertragen, die in keinem direkten Zusammenhang mit sicheren und gesunden Arbeitsbedingungen stehen (Kategorie C-Aufgaben).

Im Jahr 2025 waren in Vollzeitäquivalenten insgesamt noch 74 Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamte für alle die der Aufsichtsbehörde zugewiesenen Vollzugsaufgaben im Einsatz. Mit der Überprüfung arbeitsschutzrechtlicher Belange in den Betrieben (A-Aufgaben) waren Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamte im Umfang von 51 Vollzeitäquivalenten betraut.

Festzustellen ist, dass die verfügbare Nettoarbeitszeit in der Arbeitsschutzbehörde infolge der Verringerung des Personalbestandes erheblich abgenommen hat. Zugleich nahm der Zeitbedarf für fremdbestimmte Tätigkeiten zu, u. a. hervorgerufen durch eine wachsende Zahl von Beschwerden und Meldungen sowie einem stetig hohen Aufkommen an beantragten Genehmigungen, Erlaubnissen, Zulassungen, Ausnahmen und Ermächtigungen. Dies führt dazu, dass der verfügbare Anteil der Nettoarbeitszeit für die aktive Überwachung weiter abnimmt.

Im Jahr 2019 wurden von der Arbeitsschutzaufsicht beispielsweise 2.690 Betriebsbesichtigungen mit Systembewertung durchgeführt und damit 4 % aller Betriebe im Land Brandenburg im Arbeitsschutz umfassend überwacht. Diese Zahl sank im Jahr 2025 auf nur noch 1.503 besichtigte Betriebe. Damit konnten 2025 lediglich 2,33 % aller Betriebe im Land Brandenburg besichtigt werden.

Ebenso konnten die Quoten bei der aktiven Überwachung im Bereich Strahlenschutz sowie bei der Marktüberwachung in der Produktsicherheit mit

einem Erfüllungsstand um die 30 % in den vergangenen Jahren nicht annähernd erreicht werden.

Die Ursachen hierfür sind vielfältig, aber vor allem auch darauf zurückzuführen, dass ein Personalaufbau trotz des beschriebenen zunehmenden Aufgabenportfolios bisher nicht gelungen ist.

Die Arbeitsschutzverwaltung steht immer noch vor der großen Herausforderung, neues Personal für die Aufsicht zu gewinnen und auszubilden, aber auch die notwendigen Stellen für eine wirksame Aufsicht zu erhalten.

3.4 Ressourcensteuerung durch Prioritätensetzung

Eine Steuerung der Ressourcen in der Arbeitsschutzaufsicht ist erforderlich, da die Personalressourcen zur Erfüllung aller zugewiesener Aufgaben derzeit nicht auskömmlich sind. Hierzu erfolgt eine Prioritätensetzung durch die Fachaufsicht und ein regelmäßiges Controlling durch die Festlegung jährlicher Mindestzielvorgaben.

Dies schafft einen klaren Rahmen für die Ausrichtung der Aufsichtstätigkeit.

Dabei folgt die Prioritätensetzung den gesetzlich festgelegten Aufgaben. Hier wird kontinuierlich geprüft, wie die gesetzlichen Aufgaben in den zugewiesenen Rechtsgebieten möglichst effizient wahrgenommen werden können.

Die Arbeitsschutzbehörde benötigt eine gute und möglichst ohne Medienbrüche gestaltete IT-Ausstattung und eine verbesserte Betriebsdatenbank mit einer effizienten Fachanwendung, die mit der elektronischen Aktenführung im Land kompatibel ist. An einer nachhaltigen und modernen Ausstattung muss in den kommenden Jahren weitergearbeitet werden.

Kernaufgabe der Arbeitsschutzaufsicht bleibt trotz weiterer zugewiesener Rechtsgebiete der Vollzug der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften. Diese umfasst die Überwachung und die Beratung der Arbeitgebenden hinsichtlich ihrer Pflichten und die Antragsbearbeitung.

Der Überwachungsauftrag wird insbesondere durch das Arbeitsschutzgesetz definiert. In den durch Zuständigkeitszuweisung übertragenen Aufgabenbereichen hat die Arbeitsschutzaufsicht die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen auf Basis der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen und durchzusetzen. Da das Arbeitsschutzgesetz für alle Tätigkeitsbereiche und alle Beschäftigtengruppen gilt, sind grundsätzlich alle Wirtschaftszweige und alle Betriebsgrößen gleichermaßen einzubeziehen.

3.4.1 Risikoorientierte Auswahl der Betriebe

Vor dem Hintergrund begrenzter personeller Ressourcen ist eine Prioritätensetzung bei der Auswahl der Betriebe für aktive Überwachungsmaßnahmen weiterhin erforderlich. Diese orientiert sich an dem Grundsatz, dass die Überwachung dort am notwendigsten ist, wo hohe Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten vorliegen. Damit wird der Regelung des Arbeitsschutzgesetzes, wonach die zuständigen Behörden bei der Auswahl der Betriebe die Art und den Umfang des betrieblichen Gefährdungspotentials zu berücksichtigen haben, entsprochen. Die Beurteilung des Gefährdungspotentials bei der sog. risikoorientierten Überwachung erfolgt nach gemeinsamen länderübergreifenden Grundsätzen.

3.4.2 Aufgaben mit gesetzlichen Quoten

Aufsichtsaufgaben mit gesetzlichen Quoten werden von der Arbeitsschutzaufsicht vorrangig bearbeitet. Quoten für die Aufsichtsbehörden sind im Bereich der A-Aufgaben, aber auch im Bereich der B-Aufgaben gesetzlich festgelegt.

3.4.2.1 Mindestbesichtigungsquote bei Überwachung von A-Aufgaben

Im Dezember 2020 wurde eine Mindestbesichtigungsquote für die staatliche Arbeitsschutzaufsicht eingeführt. Nach einer Übergangsfrist haben die zuständigen Landesbehörden bei der Überwachung sicherzustellen, dass im Laufe eines Kalenderjahres eine Mindestanzahl an Betrieben besichtigt wird. Beginnend mit dem Jahr 2026 sind im Laufe eines Kalenderjahres mindestens 5 % der im Land vor-

handenen Betriebe zu besichtigen (Mindestbesichtigungsquote).

Maßgeblich für die Anzahl der im Land vorhandenen Betriebe ist die amtliche Statistik der Bundesagentur für Arbeit des Vorjahres nach dem sogenannten Personenkonzept.

Mittels einer „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Mindestbesichtigungsquote und zur quotenbegleitenden Datenübermittlung an die Bundesfachstelle für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit nach § 24 Nummer 1 und 2 Arbeitsschutzgesetz“ hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2024 zudem festgelegt, welche Maßstäbe für die Umsetzung der Mindestbesichtigungsquote gelten. Die Verwaltungsvorschrift legt fest, dass nur Betriebsbesichtigungen mit einer umfassenden Überprüfung des Vorhandenseins und Funktionierens einer systematischen Arbeitsschutzorganisation sowie der Gefährdungsbeurteilung zur Berechnung der Quote zulässig sind. Hierbei handelt sich um Betriebsbesichtigungen mit Systembewertung.

Für die Ressourcensteuerung bedeutet dies eine Schwerpunktsetzung bei der Durchführung von Betriebsbesichtigungen mit Systembewertung. Die Arbeitsschutzaufsicht ist angehalten, möglichst viele Tätigkeiten im Rahmen der Überwachung von A-Aufgaben quotenrelevant durchzuführen.

3.4.2.2 Überwachung im Bereich Fahrpersonal (A-Aufgabe)

Die Überwachung im Bereich des Fahrpersonals basiert auf den Vorgaben der Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union, dem Fahrpersonalgesetz und der Fahrpersonalverordnung. Die Regelung zu den Lenk- und Ruhezeiten sollen zum Gesundheitsschutz der Fahrerinnen und Fahrer beitragen, Risiken durch Übermüdung des Fahrpersonals verringern, die Straßenverkehrssicherheit erhöhen und die Arbeitsbedingungen im Straßenverkehr harmonisieren.

Um die Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals nachhaltig zu fördern, haben die Mitgliedsstaaten seit 2006 jährlich eine bestimmte

Mindestanzahl an Fahrpersonal-Arbeitstagen zu kontrollieren. Seit 2010 beträgt die Vollzugsquote 3 % der Arbeitstage des Fahrpersonals. Dabei sind mindestens 30 % dieser überprüften Arbeitstage bei Straßenverkehrskontrollen und mindestens 50 % auf dem Betriebsgelände zu prüfen. Die Prüfungen auf dem Betriebsgelände werden von der Arbeitsschutzaufsicht durchgeführt.

Neben diesen Prüfungen nimmt bei der Überwachung der fahrpersonalrechtlichen Vorschriften die Zentrale Auswerte- und Bußgeldstelle für die Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ZABSt) die Aufgaben der Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen bzw. Kontrollmitteilungen der Polizeibehörden wahr. Nach der Sichtung und Bewertung kann eine Betriebsprüfung in Form der Abforderung der Unterlagen zur Kontrolle der Arbeitstage des Fahrpersonals mit anschließender Verfahrensführung eingeleitet werden.

3.4.2.3 Marktüberwachung im Bereich der Produktsicherheit (B-Aufgabe)

Auch die Überprüfung der Einhaltung definierter Anforderungen an Produkten obliegt in Brandenburg der Arbeitsschutzbehörde. Sie ist damit auch die Marktüberwachungsbehörde in den Bereichen Produktsicherheit, Sprengstoffrecht, ortsbewegliche Druckgeräte sowie energieverbrauchsrelevante Produkte. Marktüberwachung erfolgt produktbezogen und risikobasiert anhand von Stichprobenkontrollen bei Wirtschaftsakteuren, wie bspw. Herstellern und Einführern sowie im Handel.

Im Bereich der Produktsicherheit gibt das Produktsicherheitsgesetz der Aufsichtsbehörde eine Quote zur stichprobenartigen Überprüfung von Produkten vor. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl im Land (0,5 Stichproben pro 1.000 Einwohnerinnen bzw. Einwohnern und Jahr).

3.4.2.4 Überwachung im Bereich Strahlenschutz (B-Aufgabe)

Im Bereich der Überwachung des Strahlenschutzes werden die Länder im Auftrag des Bundes tätig (Bundesauftragsverwaltung).

Die Grundlage für die Überwachung in den Ländern ist das Strahlenschutzgesetz, das die Durchführung eines Aufsichtsprogramms im Strahlenschutz festlegt. Ausmaß und Art der aufsichtlichen Prüfung werden in einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes konkretisiert. Ziel ist es, dass Tätigkeiten mit ionisierender Strahlung oder natürlicher Radioaktivität ausreichend überwacht werden, um den Schutz von Menschen und Umwelt vor den schädlichen Wirkungen der Strahlung durch effektive und koordinierte Überwachung sicherzustellen.

Das Aufsichtsprogramm sieht fünf Kategorien vor, wobei die der Kategorie I zugewiesenen Tätigkeiten das größte Risikopotential beinhalten. Den Kategorien I-IV sind jeweils Regelintervalle für Vor-Ort-Prüfungen zugeordnet, die zwischen zwei und zehn Jahren liegen. Tätigkeiten der Kategorie V lassen sich aufgrund spezifischer Tätigkeitsmerkmale oder Genehmigungsinhalte keiner der vorgenannten Kategorien zuordnen. Hier sind das Überprüfungsintervall bzw. der Überprüfungszeitpunkt individuell festzulegen.



4. Vollzungsaufgaben

Arbeitgebende tragen die Verantwortung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz ihrer Beschäftigten bei der Arbeit. Strahlenschutzverantwortliche haben dafür Sorge zu tragen, dass der Schutz von Menschen und Umwelt vor den schädlichen Auswirkungen ionisierender Strahlung gewährleistet ist. Wirtschaftsakteure tragen die Verantwortung für die Sicherheit von Produkten. Betreiber von Anlagen sind für die Sicherheit dieser verantwortlich.

Folglich hat es die Arbeitsschutzbehörde mit unterschiedlichen Normadressaten zu tun. Sie ist Teil der Eingriffsverwaltung und überwacht die Einhaltung der Pflichten der Normadressaten. Im Einzelfall kann Arbeitgebenden, Strahlenschutzverantwortlichen, Wirtschaftsakteuren, Betreibern, aber auch den Beschäftigten oder Dritten ein Tun, Dulden oder Unterlassen aufgegeben werden. Dabei greifen die Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten regelmäßig in die allgemeine Handlungsfreiheit sowie – bei Notwendigkeit – in die Unverletzlichkeit der Wohnung und in die Berufsfreiheit ein.

Die Arbeitsschutzbehörde besichtigt Betriebe sowie Baustellen und prüft in der Marktüberwachung stichprobenartig Produkte. Sie berät die Normadressaten zu ihren gesetzlichen Pflichten.

Im Rahmen der Überwachung werden auch die präventiven Aspekte, wie das rechtzeitige Erkennen möglicher Gefährdungen und die Einleitung geeigneter Maßnahmen zu deren Reduzierung oder Beseitigung, berücksichtigt. Darüber hinaus erfolgt die Prüfung und Entscheidung über rechtlich erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen.

Die Arbeitsschutzbehörde ist trotz der vielen Aufgaben im Innendienst eine Außendienstbehörde. Im Fokus steht die Aufsicht vor Ort.

Folgende Tätigkeitsgruppen werden unterschieden:

- Überwachung
 - aktiv
 - reaktiv
- Antragsbearbeitung
- Beratung

4.1 Aktive Überwachung

Die aktive Überwachung besteht aus

- Besichtigung mit Systembewertung (mittels risikoorientierter Auswahl der Betriebe),
- Maßnahmen der Programmarbeit und
- Überwachung zur Umsetzung weiterer gesetzlicher Besichtigungs-/Prüfquoten.

4.1.1 Risikoorientierte Steuerung der Aufsichtstätigkeit

Grundsätzlich haben alle Beschäftigten im Land das Recht auf dasselbe Schutzniveau von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und damit auch auf dessen Durchsetzung durch die Arbeitsschutzaufsicht – ungeachtet der Größe des Betriebes oder der Branchenzugehörigkeit.

Die risikoorientierte Steuerung der Aufsicht zur Überwachung von A- und B-Aufgaben erfolgt nach bundeseinheitlichen Grundsätzen. Danach werden bevorzugt Betriebe bzw. Produktgruppen mit hohem Gefährdungspotential für aktive Besichtigungen bzw. Prüfungen ausgewählt, um die verfügbaren Ressourcen optimiert einzusetzen. Die so ausgewählten Betriebe werden grundsätzlich als Betriebsbesichtigung mit Systembewertung durchgeführt und erfüllen damit die Anforderungen an die Aufsicht zur Umsetzung der Mindestbesichtigungsquote nach Arbeitsschutzgesetz (3.4.2.1).

Bei der Marktüberwachung wird die nationale Marktüberwachungsstrategie im jeweiligen Produktbereich berücksichtigt.

4.1.2 Maßnahmen der Programmarbeit

Neben der risikoorientierten Steuerung werden Betriebe und Baustellen im Rahmen von länderübergreifenden Überwachungsprogrammen aufgesucht. Hierbei handelt es sich vorwiegend um Arbeitsprogramme der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (7.2.1).

Darüber hinaus können durch die Arbeitsschutzbehörde Sonderaktionen erforderlich werden, wenn sich u. a. aktuell politisch bedeutende Arbeitsschutz- oder Marktüberwachungsprobleme ergeben.

Maßnahmen der Programmarbeit im Arbeitsschutz sollen möglichst eine Betriebsbesichtigung mit Systembewertung beinhalten, damit diese der Mindestbesichtigungsquote nach Arbeitsschutzgesetz angerechnet werden können.

Für den Bereich der Marktüberwachung wird jährlich ein Marktüberwachungsprogramm aufgestellt, das alle geplanten Marktüberwachungsaktionen der jeweiligen Rechtsbereiche beinhaltet. Bei der Jahresplanung konkreter Aktionen werden die durch die jeweiligen Ländergremien erarbeiteten produktspezifischen Schwerpunkte bzw. festgelegten Handlungsfelder berücksichtigt. Hierbei ist zu prüfen, ob eine Kooperation oder Mitwirkung an Aktionen anderer Länder oder an durch die EU gesteuerten Projekten möglich ist.

4.1.3 Umsetzung weiterer gesetzlicher Besichtigungs- und Prüfquoten

Weitere Anlässe für aktive Überwachung ergeben sich aus gesetzlichen Aufgaben der Arbeitsschutzbehörde aus nachfolgenden Rechtsvorschriften. Sie sind nicht der Mindestbesichtigungsquote nach Arbeitsschutzgesetz zuzuordnen.

- Überwachung im Bereich Fahrpersonal (3.4.2.2)
- Marktüberwachung im Bereich Produktsicherheit (3.4.2.3)
- Überwachung im Bereich Strahlenschutz (3.4.2.4)

4.2 Reaktive Überwachung

Die reaktive Überwachung wird als Reaktion auf Unfälle, Berufskrankheiten oder arbeitsbedingte Erkrankungen oder zur Aufklärung von Beschwerden und Hinweisen durchgeführt. In den B- und C-Aufgaben kommen z. B. Zollkontrollmitteilungen oder Safety Gate-Meldungen zu nicht konformen oder gefährlichen Produkten sowie Vorkommnismeldungen im Strahlenschutz als Anlässe hinzu. Auf diese Anlässe hat die Arbeitsschutzbehörde selbst keinen Einfluss und damit auch nicht auf die Anzahl und den Umfang der damit verbundenen Tätigkeiten.

Die Ressourcenplanung in diesem Tätigkeitsfeld kann daher nur auf den Erfahrungen der jeweils vergangenen Jahre aufbauen und schränkt die Handlungsfähigkeit der Arbeitsschutzbehörde bei knapp bemessener Personalausstattung ein.

Die Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten führen anlassbezogen Untersuchungen durch, um neben Unfallereignissen auch erkannte Ursachen für Berufskrankheiten oder arbeitsbedingte Erkrankungen zu ermitteln und wichtige Hinweise auf mögliche Arbeitsschutzdefizite im Betrieb geben zu können.

Die Arbeitsschutzbehörde untersucht – mit Ausnahme von Unfällen im öffentlichen Verkehr – jeden tödlichen und in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens grundsätzlich alle schweren Unfälle sowie Massenunfälle bei der Arbeit. Darüber hinaus werden Unfälle und Schadensereignisse untersucht, die eine hohe öffentliche Aufmerksamkeit oder in besonderer Weise Schlussfolgerungen für die Gefahrenabwehr einerseits und die Prävention andererseits erwarten lassen.

Beschwerden können wichtige Anzeichen für mögliche Arbeitsschutzdefizite und für unsichere, nicht konforme Produkte sein. Unter Beschwerden werden auch Hinweise von Bürgerinnen und Bürgern auf offensichtliche Arbeitsschutzdefizite und Produktmängel verstanden. In der Arbeitsschutzbehörde des Landes Brandenburg herrscht das Grundverständnis, dass allen Beschwerden zu Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit sowie zu nicht konformen Produkten und den Vorkommnismeldungen in geplanten Expositionssituationen im Strahlenschutz nachgegangen wird.

4.3 Antragsbearbeitung

Im Rahmen der Antragsbearbeitung erfolgt die Bearbeitung gesetzlich vorgeschriebener Anzeigen, von Anträgen auf Erteilung einer Genehmigung, Erlaubnis oder Feststellung und von gesetzlich begründeten Stellungnahmeersuchen.

Verschiedene staatliche Rechtsvorschriften und auch Bestimmungen der Sozialgesetzgebung enthalten Verpflichtungen der jeweiligen Normadressaten, einzelne Sachverhalte der Arbeitsschutzbehörde anzuzeigen.

Für das Betreiben von Anlagen mit hohem Gefährdungspotential, für den Umgang mit bestimmten Stoffen, für die Ausübung definierter Tätigkeiten oder für Ausnahmen bestimmter Forderungen sind Genehmigungen oder Erlaubnisse notwendig.

Eine weitere Form der Antragsbearbeitung ist die Feststellung der Arbeitsschutzbehörde, dass eine bestimmte Handlung zulässig ist.

Die entsprechenden Genehmigungen, Erlaubnisse oder Feststellungen bzw. die diesen zugrunde liegenden Sachverhalte werden umfassend geprüft mit entsprechender Bescheiderteilung gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die in der Regel positiv erfolgt, wenn keine Versagungsgründe vorliegen. Es handelt sich bei Genehmigungen und Erlaubnissen um begünstigende Verwaltungsakte ggf. jedoch auch um belastende, wenn ein an sich positiver Bescheid mit einer Nebenbestimmung mit belastendem Inhalt erteilt wird.

Im Zusammenhang mit Teilen des besonderen Verwaltungsrechts, wie beispielsweise dem Immissionsschutzrecht und dem Berufskrankheitenrecht, bearbeitet die Arbeitsschutzbehörde gesetzlich begründete Stellungnahmeersuchen.

Zudem werden Stellungnahmen zu rechtskonformen Vorhaben abgegeben, zu denen die Arbeitsschutzbehörde von anderen Behörden oder von Trägern der Gesetzlichen Unfallversicherung beteiligt wird.

4.4 Beratung

Neben dem Überwachungsauftrag besteht der gesetzliche Auftrag der Arbeitsschutzbehörde in der Beratung der Arbeitgebenden, Wirtschaftsakteure und Strahlenschutzverantwortlichen bei der Erfüllung ihrer Pflichten. Die Beratung erfolgt ausschließlich zur rechtskonformen Umsetzung rechtlicher Vorgaben und hat das Ziel, den Normadressaten aufzuzeigen,

- welche Pflichten ihm obliegen und welche Handlungen auszuführen oder zu unterlassen sind, um diesen Pflichten nachzukommen,
- welche Folgen Rechtsverletzungen nach sich ziehen können und
- welche Möglichkeiten er selbst zur Durchsetzung von Maßnahmen hat.

Dies erhöht die Rechtssicherheit des Normadressaten bei der Erfüllung seiner Pflichten. Ausgeschlossen sind eine wissenschaftliche oder technische Fachberatung sowie eine Rechtsberatung, die über die Erfüllung der Rechtsvorschriften hinausgeht.



5. Vollzugsdurchführung

5.1 Vollzug im Arbeitsschutz (A-Aufgaben)

Die Arbeitsschutzaufsicht führt Besichtigungen in den Betrieben regelhaft als Betriebsbesichtigung mit Systembewertung durch.

Im Rahmen einer solchen Betriebsbesichtigung wird die Angemessenheit der Gefährdungsbeurteilung sowie die Geeignetheit der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation geprüft.

Bei Betriebsbesichtigungen mit Systembewertung werden die Arbeitgebenden oder die von diesen beauftragten Personen und die betriebliche Interessenvertretung der Beschäftigten beteiligt. Darüber hinaus empfiehlt sich die Teilnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit, der Betriebsärztin oder des Betriebsarztes und anderer betrieblicher Arbeitsschutzakteurinnen bzw. Arbeitsschutzakteure an der Besichtigung.

Werden bei Besichtigungen von nicht stationären Betriebsstätten (z. B. Baustellen) organisatorische Mängel festgestellt, kann eine Systembewertung am Betriebssitz erforderlich werden.

Zur Besichtigung im Zusammenhang mit der Systembewertung melden sich die Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten grundsätzlich schriftlich an. Besichtigungen können aber auch unangemeldet erfolgen, insbesondere im Fall des Nachgehens einer Beschwerde oder eines Hinweises zur Feststellung von Arbeitsschutzdefiziten.

Die Arbeitsschutzaufsicht hält Arbeitgebende unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens mit verwaltungsrechtlichen Maßnahmen dazu an, ihre gesetz-

lichen Pflichten zu erfüllen. Die Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten haben den Auftrag, Mängel zu identifizieren und zu bewerten, die nachteilige Auswirkungen auf Beschäftigte haben. In diesem Zusammenhang werden Arbeitgebende zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten.

Für einen nachhaltigen Vollzug des Arbeitsschutzrechts ist das gesamte Instrumentarium des Verwaltungs- und des Ahndungsrechts zu nutzen.

Es liegt im Ermessen der Aufsichtsbeamtin oder des Aufsichtsbeamten, festzustellen, welche Maßnahmen gegenüber Arbeitgebenden erforderlich sind, um einen rechtskonformen Zustand herzustellen (Auswahlermessen). Derartige Maßnahmen können sein:

1. Mündliche Feststellung (Hinweis, Absprache) gegenüber Pflichtenadressaten in Verbindung mit einem internen Aktenvermerk,
2. Anstreben eines Verwaltungsaktes durch Anhörung im Verwaltungsverfahren
3. Mündliche Anordnung oder schriftliche Anordnung in Form eines Bescheides ggf. mit Androhung von Zwangsmitteln.

Zur Steigerung der Effizienz und Wirksamkeit der Arbeitsschutzaufsicht wird auf die Fertigung von Besichtigungsschreiben verzichtet, da das Besichtigungsschreiben u. a. im Gegensatz zur Anordnung keine rechtliche Verbindlichkeit besitzt.

Bei der Entscheidung über die Wahl der geeigneten Maßnahme ist die in der folgenden Tabelle enthaltene Einteilung der Mängel zu berücksichtigen.

Klassifizierung	Bewertung	Maßnahme
Geringfügig	Mangel, von dem eine Gefährdung, aber keine konkrete Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit ausgeht.	Beanstandung des Mangels, mündliche Aufforderung einer Abstellung unter Fristsetzung, Dokumentation und bei nicht fristgerechter Abstellung Nachverfolgung. Bei gehäuft auftretenden geringfügigen Mängeln: Vorgehen wie bei mittleren Mängeln.
Mittel	Mangel, durch den die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden an der Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit eintreten wird.	Anstreben eines Verwaltungsaktes durch Anhörung im Verwaltungsverfahren.
Schwerwiegend	Mangel, der eine erhebliche Gefährdung oder eine unmittelbare Gefahr für Leib oder Leben der Beschäftigten darstellt.	Zwingender Erlass eines Verwaltungsaktes (Anordnung).

Tabelle 2: Klassifizierung der Mängel sowie der Maßnahmen zu deren Abstellung

Zur Ausführung der Maßnahmen wird Normadressaten eine angemessene Frist gesetzt. Die Abstellung der Mängel bzw. die Umsetzung der Maßnahmen durch Normadressaten ist zu überwachen.

Für die Verfolgung und ggf. Ahndung einer rechtswidrigen und vorwerfbaren Handlung stehen der Aufsichtsbeamtin oder dem Aufsichtsbeamten folgende Maßnahmen zur Verfügung:

1. Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens
2. Abgabe an die Staatsanwaltschaft bei Verdacht auf Vorliegen eines Straftatbestandes

Die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens liegt im pflichtgemäßen Ermessen. Bei geringfügigen und mittleren Mängeln wird geprüft, ob es Gründe gibt, die gegen die Festsetzung einer Geldbuße und für eine Verwarnung sprechen. Ist dies nicht der Fall, wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet. Die vom Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik veröffentlichten Bußgeldkataloge sollen bei der Erstellung des Bußgeldbescheides herangezogen werden.

Eine Verpflichtung zur Abgabe von Verfahren an die Staatsanwaltschaft besteht dann, wenn sich im

Zuge eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens Anhaltspunkte ergeben, dass die Tat eine Straftat ist. Erhält die Arbeitsschutzbehörde außerhalb eines Bußgeldverfahrens von einer Straftat Kenntnis, entscheidet sie über eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

5.2 Vollzug in der Marktüberwachung (B-Aufgabe)

Marktüberwachungskontrollen finden bei Wirtschaftsakteuren, d. h. bei Herstellern, Bevollmächtigten, Einführern, Händlern, Fulfilment-Dienstleistern oder jeder anderen für die Produktkonformität verantwortlichen Person sowie auf Onlineplattformen statt. Hier wird produktbezogen anhand von Stichproben geprüft, ob Wirtschaftsakteure ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Herstellung des Produktes, dessen Bereitstellung auf dem Markt oder dessen Inbetriebnahme gemäß den einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union nachgekommen sind.

Die Entscheidung darüber, welche Arten von Produkten in welchem Umfang welchen Überprüfungen unterworfen werden sollen, erfolgt nach einem risikobasierten Ansatz.

Als Stichprobe (Produktkontrolle) gelten die Prüfung von Unterlagen, physische Kontrollen oder Laborprüfungen sowohl im Rahmen der aktiven als auch der reaktiven Marktüberwachung. In die Zählung der Produktkontrollen gehen nur Kontrollen von Produkten ein, die sich voneinander unterscheiden (z. B. nach Typ, Baureihe, Ausführung, Leistungsmerkmalen, Hersteller u. a.). Unerheblich ist, wie viele Exemplare eines Produktes jeweils im Rahmen der Kontrolle überprüft werden.

Für die Kontrollen gelten drei unterschiedliche Prüftiefen (Prüftiefe mit geringem Aufwand, aufwändige Prüfungen und Laborprüfungen).

Bei der Durchführung der Marktüberwachung sind die in den jeweiligen Ländergremien für ein einheitliches Verwaltungshandeln der Marktüberwachungsbehörden in Deutschland erarbeiteten Konzepte und Handlungsanleitungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.

Energieverbrauchsrelevante Produkte fallen u. a. in den Geltungsbereich des Produktsicherheitsrechts. Bei den Kontrollen energieverbrauchsrelevanter Produkte werden die Synergien beider Rechtsbereiche genutzt und im Rahmen geplanter Aktionen in einer Kontrolle berücksichtigt.

Im Rahmen einer angemessenen Risikobewertung werden die erforderlichen Marktüberwachungsmaßnahmen veranlasst bzw. den erforderlichen Meldepflichtungen nachgekommen, die sich aus der Marktüberwachungsverordnung, des Marktüberwachungsgesetzes bzw. des sektorspezifischen Spezialrechts ergeben.

Wird bei einer Kontrolle festgestellt, dass ein Produkt nicht den Anforderungen an dessen Bereitstellung erfüllt, macht das Landesamt sämtliche Kosten seiner Tätigkeit gegenüber verantwortlichen Wirtschaftsakteuren geltend.

Zur Dokumentation und Berichterstattung sind die durchgeführten Produktkontrollen und damit zusammenhängende Tätigkeiten der Marktüberwachung, unbeschadet den Erfassungsverpflichtungen aus den

einschlägigen Rechtsvorschriften, produkt- und fallbezogen auswertbar im Landesamt zu erfassen.

5.3 Vollzug im Strahlenschutzrecht (B-Aufgabe)

Die Arbeitsschutzbehörde führt neben den im Abschnitt 5.1 genannten Besichtigungen in den Betrieben auch Besichtigungen auf der Grundlage des risikoorientierten Aufsichtsprogramms nach dem Strahlenschutzrecht durch. Diese Besichtigungen erfolgen u. a. in Betrieben, Forschungs- und Gesundheitseinrichtungen, in der Tiermedizin und auf Baustellen.

Dem jährlich hierzu von der Arbeitsschutzbehörde durchzuführenden Programm liegt eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zugrunde. Das Aufsichtsprogramm ist ebenso wie die daraus gezogenen Erkenntnisse der Arbeitsschutzbehörde von dieser zu veröffentlichen.

Anhand des möglichen Ausmaßes und der Art der mit den Tätigkeiten beim Umgang mit radioaktiven Stoffen oder der Anwendung von ionisierender Strahlung verbundenen Risiken sind Zeitabstände zwischen den Vor-Ort-Prüfungen festzulegen. Bei einer Besichtigung wird u. a. die Sicherheitstechnik, der Personal- und Patientenschutz, die Organisation und die Dokumentation geprüft.

Die Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten haben bei der Überprüfung des Strahlenschutzes den Auftrag, Mängel zu identifizieren und diese hinsichtlich der Auswirkungen auf die Gesundheit von Beschäftigten, von Patientinnen und Patienten sowie Dritten zu bewerten. Bei festgestellten Pflichtverletzungen ist das im Abschnitt 5.1 beschriebene Vorgehen und das Instrumentarium anzuwenden.

6. Struktur der Arbeitsschutzbehörde

6.1 Aufbauorganisation

Neben den in den drei Regionalbereichen bestehenden Dezernaten sind drei zentrale Dezernate, die zentralisierte Aufgaben wahrnehmen oder die in gebündelter Form der Unterstützung des Vollzugs dienen, eingerichtet: das Dezernat „Planung, Steuerung, Ausbildung“ (APSA), das Dezernat „Marktüberwachung, Recht“ (AMR) und das Dezernat „Gewerbeärztlicher Dienst, Arbeitspsychologie“ (AGA):

6.1.1 Regionalbereiche

Für eine effiziente Umsetzung und zur Reduzierung von Wegezeiten ist für eine Arbeitsschutzbehörde, die zur Umsetzung ihres Auftrags in der Fläche präsent sein und Betriebe aufsuchen muss, weiterhin eine möglichst gleichmäßige Verteilung von Dienststellen im Land erforderlich. Die Basis dafür bilden die drei Regionalbereiche Ost, Süd und West.

In den drei Regionalbereichen werden die Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten in jeweils zwei Dezernaten tätig (AX1 und AX2). Die in diese Aufsichtsdezernate eingeteilten Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten werden mit der Erfüllung von Grund- und Fachaufgaben betraut und führen Betriebsbesichtigungen durch.

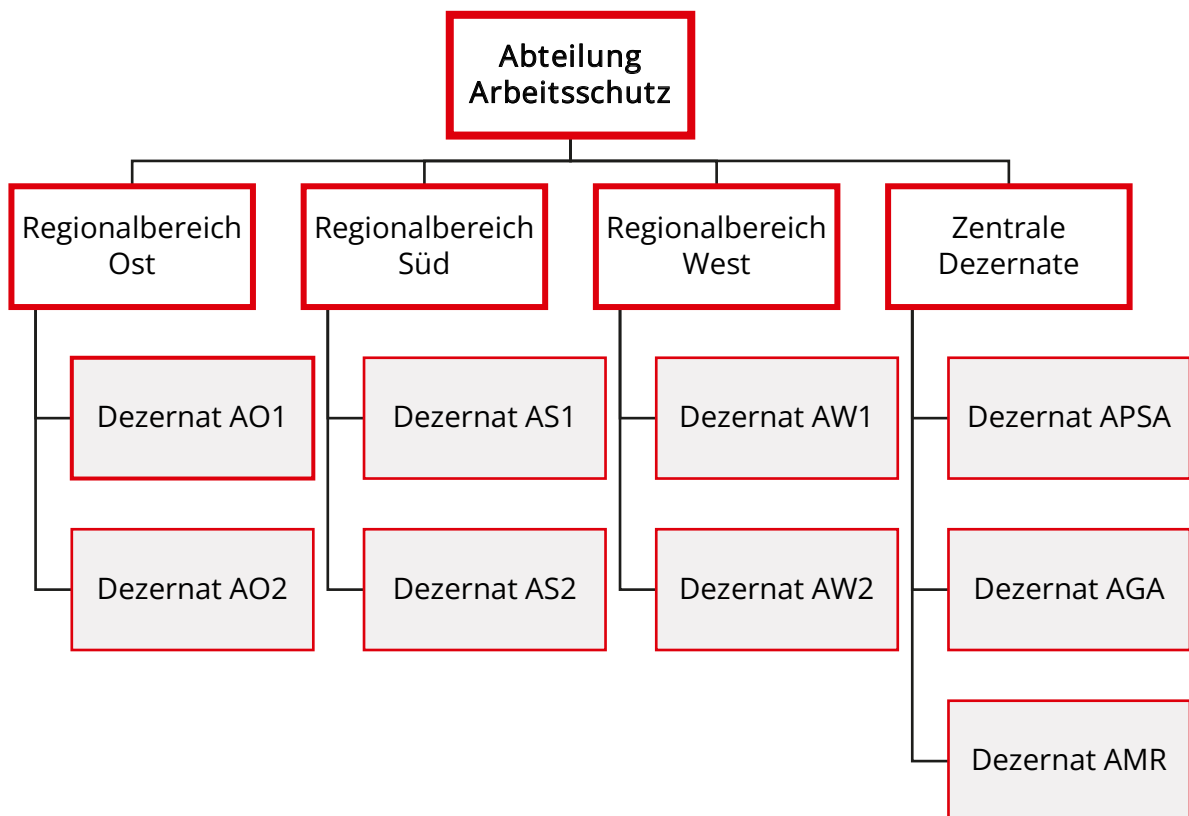


Abbildung: Struktur der Abteilung Arbeitsschutz im Landesamt (Arbeitsschutzbehörde)

6.1.2 Zentrale Dezernate

6.1.2.1 Dezernat „Planung, Steuerung, Ausbildung“ – APSA

Neben den für die Aufsicht in den Regionalbereichen zuständigen Dezernaten ist innerhalb der Abteilung Arbeitsschutz im Landesamt das Dezernat APSA eingerichtet.

Dieses Dezernat übernimmt die Aufgaben der fachlichen Planung und Auswertung der Programmarbeit, der Qualitätssicherung der Amtshandlungen der Abteilung Arbeitsschutz, der Durchführung eines fachlichen Controllings, des Berichtswesens, der Koordination der Ausbildung der Vorbereitungsdienstleistenden und der abteilungsinternen Fortbildung der Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten. In gebündelter Form werden somit Leistungen zur Unterstützung des Vollzugs durch vorbereitende Dienstleistungen, steuerndes Controlling sowie die Schaffung der inhaltlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Aus- und Fortbildung der Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten erbracht.

Ebenfalls werden ausgewählte Arbeitsschutzaufgaben zentral bearbeitet.

6.1.2.2 Dezernat „Marktüberwachung, Recht“ – AMR

Im Dezernat AMR werden zentralisierte Aufgaben in der Marktüberwachung insbesondere in den Bereichen der Produktsicherheit und Energieeffizienz sowie Aufgaben im Bereich der nichtionisierenden Strahlung ohne Bezug zum Arbeitsschutz wahrgenommen.

Zudem wird im Dezernat die Bearbeitung spezifischer Rechtsfragen und der Widerspruchsverfahren der Abteilung Arbeitsschutz sowie Ordnungswidrigkeitenverfahren für den Bereich Baustellensicherheit zentralisiert vorgenommen. Dies umfasst aktuell die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wegen fehlender Baustellenvorankündigung, fehlendem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, nicht fristgerechter Asbestanzeige sowie Mängel bei der Absturzsicherung.

6.1.2.3 Dezernat Gewerbeärztlicher Dienst, Arbeitspsychologie – AGA

Im Dezernat AGA werden arbeitsmedizinische und arbeitspsychologische Aufgaben zentral wahrgenommen. Hierzu zählen beispielsweise die Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften zum medizinischen Arbeitsschutz mit den damit verbundenen Beratungs- und Kontrollaufgaben, die Entgegennahme von Anzeigen auf Verdacht auf eine Berufskrankheit und Mitwirkung im Berufskrankheitenverfahren der gesetzlichen Unfallversicherungen sowie die Ermächtigungen von Ärztinnen und Ärzten zu arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen im Strahlenschutz und bei Arbeiten in Druckluft.

Darüber hinaus berät das Dezernat unterstützend die Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten in arbeitspsychologischen Fragen und gibt Stellungnahmen zu arbeitspsychologischen Sachverhalten bei behördlichen Einzelfallentscheidungen ab.

6.2 Ablauforganisation

Vor dem Hintergrund fortschreitender Digitalisierung und Flexibilisierung unterliegt die Tätigkeit der Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten der Arbeitsschutzbehörde stets hohen Anforderungen und ist fortlaufend hinsichtlich eventueller Anpassungen zu prüfen.

Für die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags der Arbeitsschutzbehörde ist eine Präsenz in der Fläche und über alle Branchen zwingend erforderlich. Ziel der Aufsicht ist nicht, im Sinne einer Sitzbehörde am Dienstsitz konsultiert zu werden, sondern vielmehr in den Betrieben des Landes oder bei Wirtschaftsakteuren wirksam tätig zu sein und den gesetzlichen Überwachungsauftrag zu erfüllen.

Durch die Nutzung der elektronischen Akte soll den Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten die ortsunabhängige, weitestgehend medienbruchfreie und effiziente Bearbeitung von Verwaltungsvorgängen möglich gemacht werden. Zudem soll die zukünftige Anbindung an Dienste des Onlinezugangsgesetzes sowie eine Schnittstelle zwischen EL.DOK und der Fachanwendung – aktuell IFAS – Möglichkeiten einer weiteren Qualitätssicherung und Effizienzsteigerung bieten.

Die Aufgabenerfüllung der Arbeitsschutzbehörde wird über Instrumente des Controllings, insbesondere in Bezug zu den eingesetzten Ressourcen überprüft und ggf. angepasst.

Anträge und Verfahren, die ohne Aufsichtserfahrung und Kenntnisse der Betriebe und Arbeitsplätze bearbeitet werden können, sollen identifiziert und die Bearbeitung durch Verwaltungsfachpersonal geprüft werden.

Die Erreichbarkeit der Arbeitsschutzbehörde wird zu den Servicezeiten durch eine zentrale Rufnummer  **Arbeitsschutztelefon: 0331 8683-444** sichergestellt. Von besonderer Bedeutung ist während der Servicezeiten eine zeitnahe und sachkundige Auskunft der Arbeitsschutzbehörde zu möglichen Anfragen seitens der Bürgerinnen und Bürger. Über das Arbeitsschutztelefon werden zudem Beschwerden und Hinweise aufgenommen.

Für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben ist die Arbeitsschutzbehörde jederzeit über eine gesonderte Rufnummer erreichbar.

6.3 Personal

Um den Herausforderungen des gegenwärtigen demografischen Wandels zu begegnen, aber gleichzeitig die Arbeitsfähigkeit der Arbeitsschutzaufsicht auch zukünftig zu gewährleisten, müssen die bereits begonnenen und etablierten Maßnahmen der Personalgewinnung und der Aus- und Fortbildung intensiviert werden.

Die Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten, die im Außendienst tätig werden, werden grundsätzlich in einem Vorbereitungsdienst für die jeweilige Laufbahn befähigt.

Gleichzeitig dient der Einsatz von Verwaltungsfachpersonal dazu, Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamte von reinen Innendiensttätigkeiten zu entlasten. Damit wird eine hohe Qualität der Bearbeitung von Vorgängen im Innendienst weiterhin gewährleistet. Gleichzeitig wird eine Konzentration auf Betriebsbesichtigungen durch die Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten ermöglicht.

6.3.1 Vorbereitungsdienst

Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, die Vorbereitungsdienstleistenden für die Laufbahnen des gehobenen oder höheren Arbeitsschutzaufsichtsdienstes zu befähigen. In den einzelnen Ausbildungsabschnitten werden die theoretischen und praktischen Kenntnisse auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und angrenzender Rechtsgebiete einschließlich der Aufgaben der Arbeitsschutzbehörden sowie über den Aufbau und die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung gelehrt. Neben der Vermittlung des Fachwissens wird das Verständnis für staatspolitische, rechtliche, soziale und wirtschaftliche Fragen gefördert.

Die theoretischen Kenntnisse werden in einem Ausbildungsverbund in Kooperation mit anderen Ländern vermittelt (vgl. 7.2.3).

Die fachliche Ausbildung findet unter Berücksichtigung der Verordnung über die Ausbildungen und Prüfungen für die Laufbahnen des gehobenen und höheren Arbeitsschutzaufsichtsdienstes des Landes Brandenburg statt.

Der in allen Ländern erforderliche Personalaufbau zur Erreichung der gesetzlichen Aufsichtsquoten wird angestrebt und soll neben dem demografischen Wandel in den nächsten Jahren zu weiter erhöhten Ausbildungszahlen führen. Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels sowie der starken Konkurrenzsituation zu anderen Behörden sind Probleme bei der Rekrutierung geeigneter Bewerberinnen und Bewerber sichtbar. Zur Steigerung der Attraktivität der Laufbahnausbildung wurde daher bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 56 Brandenburgisches Besoldungsgesetz die Gewährung eines Sonderzuschlags erfolgreich (jeweils befristet) beim Ministerium der Finanzen beantragt. Dies soll auch in der Zukunft als ein Mittel der Nachwuchsgewinnung in Betracht gezogen werden. Weitere Maßnahmen der Nachwuchsgewinnung sind denkbar, beispielsweise – wie in anderen Ländern praktiziert – durch die Ermöglichung einer Ausbildung im Angestelltenverhältnis etwa für Diejenigen, die das Höchstalter für eine Verbeamtung bereits überschritten haben.

6.3.2 Fortbildung

Durch den stetigen Wandel in der Arbeitswelt, die Verbreitung neuer Technologien, das Fortschreiten des Standes der Technik, der Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstiger gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse zu Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit sind regelmäßige Maßnahmen der Fortbildung zur Aufrechterhaltung der Kompetenzen der Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten notwendig.

In der Arbeitsschutzbehörde besteht für jede Aufsichtsbeamtin und jeden Aufsichtsbeamten die Möglichkeit der Wahrnehmung von Fortbildungsmaßnahmen in einem jährlichen Umfang von mindestens 40 Zeitstunden. Die Maßnahmen werden grundsätzlich intern durchgeführt; ggf. können auch Angebote externer Träger genutzt werden. Neben Veranstaltungen zur fachlichen Fortbildung werden auch Maßnahmen zur Kommunikation, zur Konfliktbewältigung und zu effizienten Arbeitstechniken durchgeführt.

6.4 Aufgabenbeschreibung, Fachgebiete

Die Vollzugsaufgaben der Arbeitsschutzbehörde werden je nach Schwierigkeitsgrad der Ausführung in Grund- und Fachaufgaben unterschieden. Dazu gibt es eine fachbezogene Vollzugsunterstützung. Von der Systematik ausgenommen sind die Aufgaben in der Marktüberwachung, der Arbeitsmedizin und Arbeitspsychologie.

Grundaufgaben sind die Gesamtheit der A- und B-Aufgaben, die in den Rechts- und Fachgebieten auszuführen sind, für deren Vollzug die Arbeitsschutzbehörde zuständig ist. Voraussetzungen für die Ausführung der Grundaufgaben sind die Erfüllung der laubahnrechtlichen Voraussetzungen für den gehobenen oder den höheren Arbeitsschutzaufsichtsdienst sowie die im Rahmen der Laufbahnausbildung nachgewiesene Befähigung.

Die so qualifizierte Aufsichtsbeamtin oder der so qualifizierte Aufsichtsbeamte sind in der Lage, branchen- und betriebsgrößenunabhängig Vollzugsaufgaben in allen Fach- und Rechtsgebieten der A- und B-Aufgaben der Arbeitsschutzbehörde zu erfüllen.

Fachbezogene Vollzugsunterstützung umfasst Aufgaben, deren Bearbeitung die Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten in ihrer Tätigkeit unterstützen und entlasten. Sie sind vorwiegend im Innendienst von Beamtinnen und Beamten des mittleren und des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes oder von Beschäftigten mit entsprechender Eingruppierung nach dem Tarifrecht ausführbar. Die Aufgaben sollen weitgehend in sich abgeschlossen sein. Sollten daraus Handlungen vor Ort erforderlich werden, so sind diese durch Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten wahrzunehmen. Aufgaben der fachbezogenen Vollzugsunterstützung können, sofern erforderlich oder sinnvoll, zentralisiert in einem Regionalbereich oder regionalbereichsbezogen bearbeitet werden.

Aufgaben, die infolge eines erhöhten Schwierigkeitsgrades besondere Kenntnisse und Erfahrungen erfordern, sind Fachaufgaben. Sie gehen im Fachdienst eines Fachgebietes durch die besondere Komplexität und fachliche Tiefe über die Grundaufgaben hinaus. Die erfolgreiche Bearbeitung der Fachaufgaben erfordert eine fachlich speziell ausgerichtete berufliche Ausbildung und/oder eine entsprechende mehrjährige Berufserfahrung im Arbeitsschutz. Voraussetzung für die Durchführung von Fachaufgaben ist die Befähigung zur Ausübung der Grundaufgaben.

Dabei gibt es auch einen fließenden Übergang von Grund- und Fachaufgabenwahrnehmung. Die Basis-Grundaufgabe ergibt sich aus den Vorgaben zur Durchführung einer Betriebsbesichtigung mit Systembewertung. Die fachbezogenen Grundaufgaben ergeben sich aus den Fachgebieten, für die Fachdienste eingerichtet sind. Das heißt, dass in den Besichtigungen neben den Basis-Grundaufgaben auch Fachaufgaben überwacht werden, die nicht den erhöhten Schwierigkeitsgrad ausmachen und über die Fachdienste bereits identifiziert und festgelegt sind.

Wegen der großen Aufgabenbreite werden Arbeitsschutz- bzw. Gefahrenschutzinhalte in Fachgebieten zusammengefasst. Diese sind in der Regel durch mehrere Rechtsgebiete geprägt, die komplexe Inhalte des Arbeitsschutzes und des Schutzes vor Gefahren umfassen. Auf Grund der Komplexität der Aufgabenstellung und des Erfordernisses spezieller fachlicher Expertise werden die Fachgebiete in Fachdiensten untergliedert.

7. Akteure, Kooperationen und Schnittstellen

Das Arbeitsschutzsystem in Deutschland ist ein historisch gewachsenes Gefüge, in dem zahlreiche Akteure, Institutionen und Organisationen zusammenwirken. Der Begriff „Arbeitsschutz“ umfasst dabei alle Maßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit. Dazu gehören im engeren Sinn die Vermeidung von Arbeitsunfällen, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und Berufskrankheiten. Im weiteren Sinn besteht das Ziel in einer menschengerechten Gestaltung der Arbeit. Hierfür sind die Kriterien Schädigungsfreiheit, Beeinträchtigungslosigkeit, Zumutbarkeit und Persönlichkeitsförderlichkeit zu erfüllen.

Im Arbeitsschutz werden vorrangig Maßnahmen der Verhältnisprävention verfolgt. Diese sollen angemessen durch Maßnahmen der Verhaltensprävention ergänzt werden. Hieraus ergibt sich eine Schnittstelle zur betrieblichen Gesundheitsförderung.

Die Marktüberwachung soll sicherstellen, dass Produkte im Unionsmarkt den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen. Insbesondere vor dem Hintergrund der Zunahme des Onlinehandels ist bei der Marktüberwachung eine Zusammenarbeit der Marktüberwachungsbehörden in Deutschland und der EU sowie mit dem Zoll unerlässlich und sogar gesetzlich verpflichtend.

Die praktische Umsetzung der Handlungsziele der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung in Brandenburg erfordert vor diesem Hintergrund einen kooperations-orientierten Ansatz. Kooperationspartner sind vorrangig die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, die Sozialpartner (Arbeitgeber- und Branchenverbände sowie Gewerkschaften), die Arbeitsschutzverwaltungen anderer Länder, Arbeitsschutzinstitutionen auf Europa- und Bundesebene (wie Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin), Be-

hörden der Zollverwaltung, Europäische Kommission, Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, unabhängige Institutionen und Netzwerke in der Region, auf Landes- und Bundesebene (berufsständische Verbände, Wissenschaft und Forschung, Prüf- und Überwachungsorganisationen), Verwaltungen mit Bezügen zur Arbeitsschutzverwaltung (z. B. Gesundheits-, Innen-, Bau-, Landwirtschaft-, Arbeits-, Wirtschafts- und Justizressorts).

7.1 Zusammenarbeit auf Landesebene

Die Arbeitsschutzaufsicht hat diverse Aufgaben, die ein direktes Zusammenarbeiten mit anderen Landes- und Kommunalbehörden erfordern. Die Zusammenarbeit ist teilweise in (Gemeinsamen) Runderlassen konkretisiert.

7.1.1 Öffentliche Sicherheit oder Ordnung

Die Arbeitsschutzbehörde ist Ansprechpartnerin u. a. für die Polizei, die Feuerwehren und das Ordnungsamt und wirkt im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei der Gefahrenabwehr mit. Die Zusammenarbeit mit Polizei und Feuerwehren erfolgt üblicherweise in Verbindung mit einem tödlichen oder bedeutenden Unfall bzw. Schadensfall bei der Arbeit.

Über die Ordnungsämter werden Beschwerden zu Arbeitsbedingungen an die Arbeitsschutzverwaltung herangetragen und weiterbearbeitet. Gelegentlich ergibt sich auch ein gemeinsames Vorgehen mit den Dienstkräften, die das Gewerberecht vollziehen.

7.1.2 Strafverfolgung

Werden Verdachtsmomente auf das Vorliegen einer Straftat festgestellt, übernehmen die Strafverfolgungsbehörden die Bearbeitung. Sowohl das Strafgesetzbuch als auch das von der Arbeitsschutzbehörde vollzogene besondere Verwaltungsrecht (sog. Neben-

strafrecht) enthalten Straftatbestände. Die Strafverfolgungsbehörden treten an die Arbeitsschutzbehörde heran, die je nach Einzelfall als sachverständige Stelle, fachliche Beraterin und als Zeugin unterstützt. Die Unterstützung erfolgt üblicherweise durch Unfallanalysen, Einordnung von Schutzmaßnahmen und Einschätzung zu Organisationsdefiziten.

7.1.3 Bauvorhaben (Arbeitsstätten)

Die Arbeitsschutzaufsicht arbeitet im Rahmen der Stellungnahmeersuchen bei Bauvorhaben zur Errichtung von Arbeitsstätten mit den jeweiligen örtlich zuständigen Bauordnungsbehörden zusammen. Wird bei der Prüfung der Antragsunterlagen festgestellt, dass im Rahmen der Stellungnahme Nebenbestimmungen aufgrund der Arbeitsstättenverordnung oder ihres Anhangs erforderlich sind, werden diese an die Bauordnungsbehörde zur Aufnahme in den Genehmigungsbescheid zum Bauvorhaben im Sinne einer Konzentrationswirkung übermittelt. Sie können dem Bauherrn bzw. dem Arbeitgebenden helfen, vor Errichtung die Arbeitsstätte in Übereinstimmung mit dem Arbeitsschutzrecht zu planen bzw. aufzubauen und nicht im Nachgang kostenintensive Änderungen vornehmen zu müssen.

7.1.4 Immissionsschutz

Ziel des Immissionsschutzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Diese Umwelteinwirkungen können auch an Arbeitsplätzen und an überwachungsbedürftigen Anlagen entstehen, so dass sich regelmäßig Überschneidungsbereiche mit der Umweltverwaltung ergeben. Die Arbeitsschutzaufsicht beteiligt sich an gemeinsamen Besichtigungen und nimmt in immissionsschutzrechtlichen Verfahren Stellung, wenn aus fachlicher Sicht die Belange des Arbeitsschutzes betroffen sind.

7.1.5 Strahlenschutz

Die Zuständigkeit im Strahlenschutz ist in Brandenburg zwischen der Arbeitsschutzverwaltung und der für die Kernenergie zuständigen Landesverwaltung aufgeteilt. Die Sicherheit der Anlagen und der Schutz von Beschäftigten, Patienten und Dritten ist Aufgabe der Arbeitsschutzverwaltung, der Schutz der Umwelt, die nuklearspezifische Gefahrenabwehr und der Schutz der Allgemeinbevölkerung ist Aufgabe der für die Kernenergie zuständigen Landesverwaltung. Auch in diesem Themenfeld existieren Schnittmengen zu einzelnen Tätigkeiten der Verwaltungsbereiche, die eine intensive Abstimmung und Zusammenarbeit sowohl im Bereich der ionisierenden Strahlung als auch auf dem Gebiet der nichtionisierenden Strahlung erfordern.

7.1.6 Gesundheitsschutz

Mit der Gesundheitsverwaltung bestehen ebenfalls Schnittstellen. Dies gilt insbesondere bei Fragen des Lärm- und Infektionsschutzes oder der Bearbeitung von Innenraumproblemen.

7.1.7 Landwirtschaft

Durch die Regelungen zur Sozialen Konditionalität⁴ ist die Arbeitsschutzaufsicht jährlich verpflichtet, rechtskräftige Entscheidungen bei Verstößen gegen bestimmte Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes und des Arbeitssicherheitsgesetzes aus dem Bereich der Landwirtschaft an das Landwirtschaftsressort bzw. die dortige Zahlstelle zu melden.

7.1.8 Zoll (Schwarzarbeit, Marktüberwachung)

Auf Grundlage einer Zusammenarbeitsvereinbarung der Generalzolldirektion im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder über die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung und den für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden beteiligt

⁴ S. Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Gesetz).

sich die Arbeitsschutzverwaltung an der wirksamen Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung. Werden der Arbeitsschutzaufsicht konkrete Anhaltspunkte für Verstöße bekannt, meldet sie diese an die Dienststellen der Zollverwaltung. Stellt die Finanzkontrolle Schwarzarbeit bei ihren Kontrollen Anhaltspunkte für Arbeitsschutzmängel fest, informiert sie die Arbeitsschutzaufsicht.

Die Zusammenarbeit im Rahmen der Einfuhr von Produkten in den Unionsmarkt ergibt sich aus der EU-Marktüberwachungsverordnung und ist national durch die Handlungsanleitung zur Zusammenarbeit zwischen den Zoll- und Marktüberwachungsbehörden konkretisiert. Werden Waren an den Zollgrenzen der Bundesrepublik Deutschland angetroffen, die im Verdacht stehen, den Anforderungen für die Bereitstellung auf dem Binnenmarkt nicht zu entsprechen, wird die Marktüberwachungsbehörde hinzugezogen und prüft, ob die Anforderungen eingehalten sind.

7.2 Länderübergreifende Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit mit anderen Ländern sowie regional tätigen Unfallversicherungsträgern ist in Bezug auf die Abstimmung eines einheitlichen Vorgehens von besonderer Bedeutung.

Das Arbeitsschutzministerium des Landes Brandenburg beteiligt sich zudem im Rahmen von Gremienarbeit an der Gesetzgebung und deren Auslegung, an der Erarbeitung des untergesetzlichen Regelwerks und in Expertengruppen zu verschiedenen Aspekten des Arbeitsschutzes und der Marktüberwachung.

7.2.1 Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie

In Deutschland existiert seit mehr als 100 Jahren ein duales System der Arbeitsschutzaufsicht, bestehend aus den staatlichen Arbeitsschutzbehörden und den Präventionsdiensten der Unfallversicherungsträger. Mit der gesetzlichen Verankerung der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie im Arbeitsschutzgesetz und im Siebten Buch Sozialgesetzbuch durch das Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz im Jahr 2008 wurde das Zusammenwirken beider Dienste neu justiert.

Gemeinsam mit dem Bund haben sich die Länder und Unfallversicherungsträger als Träger der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie zusammengeschlossen.

Im Mittelpunkt der Strategie steht die Verpflichtung ihrer Träger zur Gemeinsamkeit bei der Überwachung und Beratung der Betriebe. Es geht darum, praktische Verbesserungen für die Beschäftigten im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu erreichen.

Erstes Kernelement der Strategie ist, dass die Träger in Abstimmung mit den Sozialpartnern nationale Arbeitsschutzziele vereinbaren, diese gemeinsam umsetzen und die Ergebnisse evaluieren.

Das zweite Kernelement ist auf die Verbesserung der Kooperationsbeziehungen zwischen den Aufsichtsdiensten der staatlichen Arbeitsschutzbehörden und den Präventionsdiensten der Unfallversicherungsträger als Beteiligte im dualen Arbeitsschutzsystem ausgerichtet.

Mit einer Rahmenvereinbarung werden hierfür die gleichlautenden Aufträge des Arbeitsschutzgesetzes und des Siebten Buches Sozialgesetzbuch zum engen Zusammenwirken bei der Beratung und Überwachung der Betriebe sowie zur Sicherstellung des Erfahrungsaustausches konkretisiert.

Das dritte Kernelement ist die Herstellung eines transparenten, überschaubaren und damit anwenderfreundlichen Vorschriften- und Regelwerks. Dieses schafft Rechtssicherheit für Arbeitgebende und Beschäftigte.

7.2.2 Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik ist das koordinierende Gremium der Länder, dem die Abteilungs- oder Referatsleitungen der für den Arbeitsschutz sowie der für die Marktüberwachung nach dem Produktsicherheitsrecht zuständigen obersten Landesbehörden angehören. Dieses Gremium berät die Arbeits- und Sozialministerkonferenz in Fragen der Sicherheit und des

Gesundheitsschutzes in der Arbeitswelt und der sicheren Gestaltung der Technik, insbesondere zur Umsetzung und Weiterentwicklung der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie.

Eine bedeutsame Aufgabe des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik ist zudem die Bearbeitung grundsätzlicher und übergreifender organisatorischer Fragen des Gesetzesvollzuges (Vollzugsstrategien, Organisation, Personal, Berichts- und Informationswesen, Aus- und Fortbildung, Qualitätssicherung, Evaluation) mit dem Ziel einer länderübergreifend einheitlichen Verwaltungspraxis und Rechtsanwendung. Die oberste Arbeitsschutzbehörde Brandenburgs ist Mitglied des Länderausschusses sowie seinen untersetzenden Arbeitsgruppen und unterstützt dieses Ziel damit aktiv.

7.2.3 Länderübergreifender Ausbildungsverbund

Die Ausbildung zu Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten in der Arbeitsschutzaufsicht für die Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes erfolgt in Brandenburg durch einen Vorbereitungsdienst. Gemeinsam mit den Ländern Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen wird die theoretische Ausbildung im Vorbereitungsdienst auf Grundlage eines Rahmenlehrplans seit vielen Jahren länderübergreifend gestaltet. Dieser Verbund reduziert den Aufwand für jedes einzelne Land, ermöglicht zudem den fachlichen Austausch der Vorbereitungsdienstleistenden und unterstützt die Bildung von Netzwerken im Zusammenhang mit der Ausbildung.

7.2.4 Abstimmung und Kooperation mit dem Land Berlin

Der Wirtschaftsraum von Berlin und Brandenburg ist als Metropolregion eng verflochten, denn der Aspekt von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit macht nicht vor Ländergrenzen halt. Aus diesem Grund erfolgt eine intensive Abstimmung und Kooperation mit der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Berlin. Darüber hinaus finden regelmäßig Veranstaltungen statt, die den fachlichen Austausch, ein einheitliches Verständnis beim Vollzug und die Abstimmung bei überschreitenden Fragestellungen unterstützen.

Die Zusammenarbeit mit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung in der Region wird durch Abstimmungen mit der Gemeinsamen landesbezogenen Stelle und die Umsetzung gemeinsamer Erfahrungsaustausche gestärkt.

7.2.5 Kooperation mit den regional tätigen Unfallversicherungsträgern

Neben der Zusammenarbeit im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie findet eine anlassbezogene Zusammenarbeit im Rahmen der Aufsicht bei Einzelüberwachungsmaßnahmen statt, beispielsweise bei der Untersuchung von Unfällen bei der Arbeit. Die jährlich stattfindenden Erfahrungsaustausche des gemeinsamen Aufsichtspersonals stärkt die Kooperation der beiden Aufsichtsdienste in Brandenburg.

7.3 Europäische Zusammenarbeit

Bei der Umsetzung und Überwachung des Europäischen Unionsrechts ist eine effiziente und effektive Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden der Mitgliedsstaaten von hoher Bedeutung.

Auf den Gebieten der Marktüberwachung bestehen besondere Erfordernisse für grenzüberschreitende Überwachungsinstrumente, da hier sichergestellt werden muss, dass Produkte den geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union entsprechen und weder die Sicherheit und die Gesundheit noch andere Rechtsgüter gefährden. Hier bestehen mit ICSMS und Safety Gate (vormals RAPEX) bereits EU-weit Systeme zum raschen Informationsaustausch.

Aufgrund der zunehmend grenzüberschreitenden Tätigkeiten der Arbeitgebenden ist auch die grenzüberschreitende Durchsetzung der Arbeitsschutzvorschriften im besonderen Fokus der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg. Inzwischen stehen rechtliche Instrumente zur Verfügung, die die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und die Vollstreckung der Bußgeldbescheide vereinfachen.

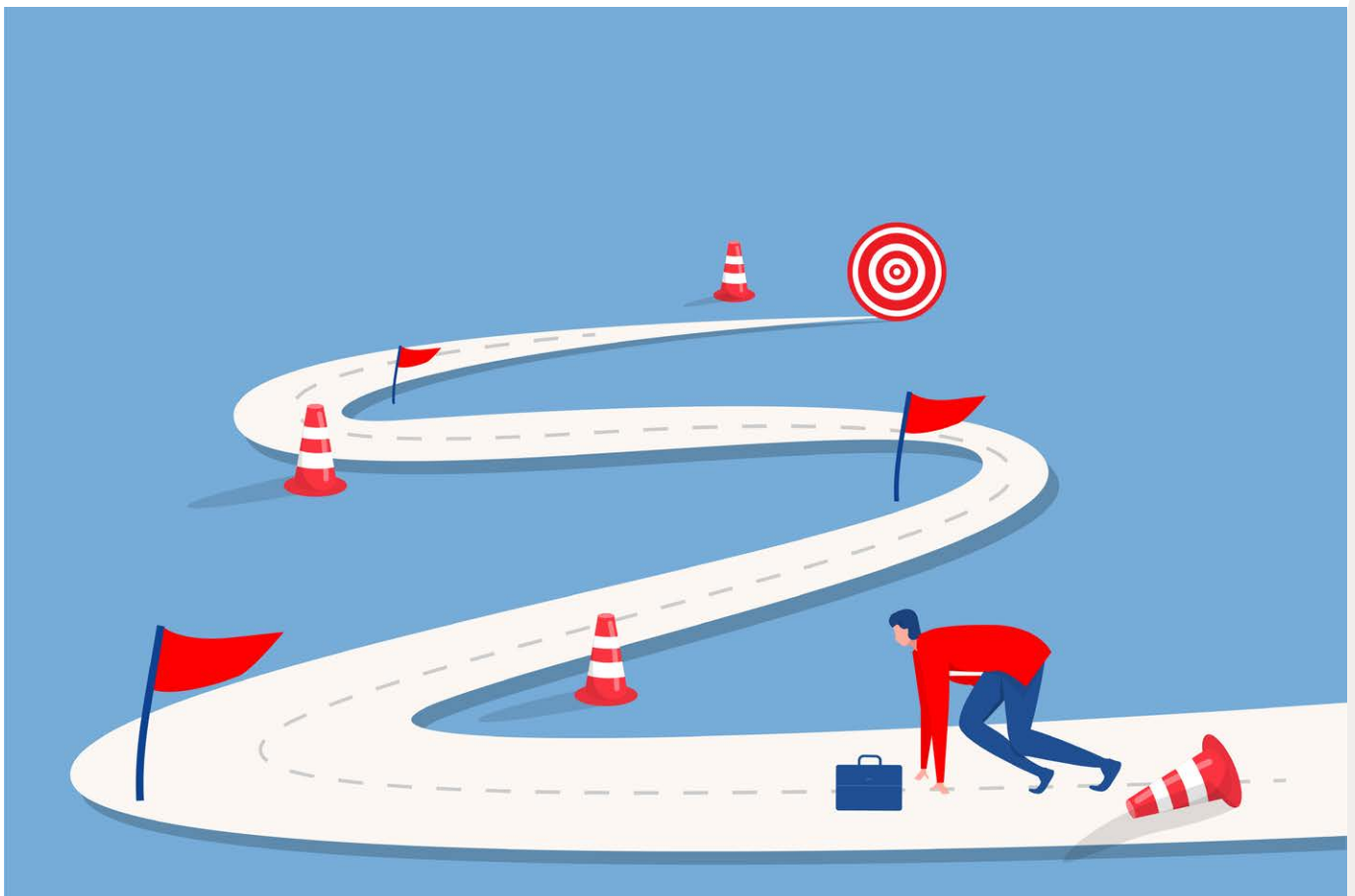
8. Ausblick

Das vorstehende Fachkonzept stellt die vielfältigen Aufgaben und die daraus folgenden Tätigkeiten der Arbeitsschutzbehörde dar. Es legt fachaufsichtliche Rahmenbedingungen fest, die durch die Arbeitsschutzbehörde im Sinne einer effizienten Aufgabenerfüllung strukturell und inhaltlich untersetzt werden müssen. Aufgrund der Quantität und Komplexität der Aufgaben ist eine Priorisierung von Aufgaben und eine kontinuierliche Aufgabenkritik erforderlich.

Zur fachaufsichtlichen Steuerung werden auf der Grundlage dieses Fachkonzepts der Arbeitsschutzbehörde jährliche Mindestzielvorgaben für die zu erreichenden Ergebnisse in den jeweiligen Aufgabenbereichen durch das Ministerium übermittelt. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass die personellen

Ressourcen zur Erfüllung aller gesetzlichen Aufgaben einschließlich gesetzlicher Quotenvorgaben in der Arbeitsschutzbehörde nicht auskömmlich sind. Daher wird die Arbeitsschutzbehörde mit dieser Problematik nicht allein gelassen, sondern es erfolgt hier eine fachaufsichtliche Verantwortungsübernahme durch die Steuerung der Ergebniserbringung. Ein regelmäßiges Controlling ist damit fest verbunden.

Das Fachkonzept und die Steuerung durch Mindestzielvorgaben wird auch mit Blick auf sich beständig ändernde Rahmenbedingungen fortlaufend angepasst; eine grundsätzliche Überprüfung zur Identifizierung von Nachsteuerungsbedarfen und Änderungsbedarfen dieses Fachkonzeptes soll 2030 erfolgen.



Landesregierung Brandenburg
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit
und gesellschaftlichen Zusammenhalt
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam
www.masgz.brandenburg.de